

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Prüfungsreferat
WIFI Campus | Trakt B
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

wko.at/vlbg/pruefung

Vom Antragsteller nicht auszufüllen!

§ 23(5)a		§23(5)b		§23(6)		Rst.		
LVNr.						u.n.e.		
Lehrzeit								
NS der Lehrlingsstelle vom:								
Delegierung								
Sparte								

Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gem. § 23(5) BAG

Lehrberuf (Modul)

Branchen-
schwerpunkt

nur bei den Lehrberufen Einzelhandels-, Großhandels- und Industriekaufmann

Familienname

Sozialversicherungs-Nr.

Vorname

männlich 0

weiblich 0

Anschrift

Postleitzahl, Ort, Straße, Nr.

geboren am

in Geburtsland

Lehrbetrieb

Name, Ort

derzeitiger
Arbeitgeber

Name, Ort

Telefonnummer
(tagsüber erreichbar)

Staatsbürgerschaft

Zutreffendes ankreuzen:

- A) Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und die im o.a. Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise - als durch eine abgeschlossene Lehrzeit - erworben. (Siehe Erläuterungen auf Seite 3)
- B) Ich habe mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, nämlich Monate zurückgelegt und es besteht für mich keine Möglichkeit, für die noch fehlende Lehrzeit einen Lehrvertrag abzuschließen. (Siehe Erläuterungen auf Seite 3)

Zum Nachweis meiner Angaben lege ich folgende Unterlagen bei:

- Arbeitszeugnisse (im Fall A)
- Kursbesuchsbestätigungen
- Nachweis der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages (im Fall B)
- Bestätigung des Arbeitsmarkt-Service über ergebnislose Lehrstellenvermittlung (im Fall B)
- Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Schulbesuchsbestätigung (falls vorhanden)
- Ausbildungsnachweis der Landeszahnärztekammer (gilt nur für die Lehrabschlussprüfung Zahnärztliche Fachassistenz)

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ergänzungen zu § 23 (5)a BAG

Bereits bei der Antragstellung ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit von mindestens **24 Monaten** durch Dienstzeugnisse (mit Angabe der ausgeübten Tätigkeiten) erforderlich!

(Nähere Informationen siehe unter "Erläuterungen")

Vom Antragsteller unbedingt auszufüllen!

Name des Betriebes	Tätigkeit als ...	beschäftigt von - bis	Anzahl der Monate

**Gesamtanzahl der erreichten Monate
(bitte ausfüllen)**

Erläuterungen

zur ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Gesetzliche Regelung:

Der § 23 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes lautet:

(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

- a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlern­tätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder
- b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen.

Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. Sofern die Lehrlingsstelle eine dem Antrag des Prüfungswerbers nicht stattgegebene Entscheidung beabsichtigt, ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte anzuhören. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen den Bescheid steht ihr das Recht der Berufung und gegen den Berufungsbescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

Zu beachten:

Zu § 23(5)a BAG

Antragsteller, die eine Zulassung gemäß § 23(5)a BAG beantragen, erfüllen die Erfordernisse des § 23(5)a BAG durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Geburtsurkunde als Nachweis für die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Dienstzeugnis(se) über eine insgesamt mindestens 2-jährige Berufspraxis, aus dem (denen) der Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ersichtlich ist (eine Dienstzeitbestätigung ohne Angaben der Tätigkeiten und des Erlernen reicht nicht)

Die Berufspraxis kann unter Umständen geringfügig kürzer sein als 2 Jahre, wenn der Antragsteller bereits Berufskennnisse in einer entsprechenden schulischen Ausbildung erworben hat und aus dem Dienstzeugnis ersichtlich ist, dass der Antragsteller die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Bei einer Berufspraxis, die nur gewisse Ähnlichkeiten mit dem angestrebten Beruf hat, kann nicht vom Erwerb der notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse ausgegangen werden.

Zu § 23(5)b BAG

Für die Zulassung gem. § 23(5)b BAG sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis über die zurückgelegte Lehrzeit (mindestens die Hälfte der Lehrzeit muss absolviert sein!).
- Der Antragsteller muss die Lehrstelle unfreiwillig verloren haben.
- Durch eine Bestätigung des AMS ist nachzuweisen, dass für die fehlende Lehrzeit keine Lehrstelle gefunden werden konnte.
- In der auf die Lehrzeit fehlenden Zeit hat sich der Antragsteller „entsprechend“ weiterzubilden (z.B. Weiterbesuch der Berufsschule).

Hinweise

zur praktischen Durchführung der Lehrabschlussprüfung

Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Der Antrag ist vom Prüfungswerber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Prüfungstermin bei der Lehrlingsstelle einzubringen. Sofern die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für zwei Lehrberufe (Doppellehre) beantragt wird, sind zwei getrennte Anträge zu stellen. Die Zulassungsgebühr und die Prüfungstaxe sind in diesem Fall für beide Anträge getrennt zu entrichten.

Prüfungskosten

Nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung erhält jeder Kandidat eine Rechnung über die Zulassungsgebühr, die Prüfungstaxe sowie ggf. Materialkosten.

Diese Kosten werden dem Prüfungswerber nicht vorgeschrieben

- a) wenn spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe vom Rücktritt von der Prüfung eingeschrieben zur Post gegeben wird.
- b) wenn der Prüfungswerber nachweist, dass er an der termingerechten Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.
- c) bei Krankheit. Im Krankheitsfall muss das Prüfungsreferat im WIFI Dornbirn ehestmöglich verständigt werden. Eine ärztliche Krankmeldung ist binnen einer Woche nachzureichen.

Prüfungsumfang

Für Prüfungswerber, welche die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachweisen können (Abschlusszeugnis), entfällt die theoretische Prüfung.

Prüfungstermin

Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen.